

*Franziskanerhof, Barfüssergasse 28  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 60 30  
Telefax 032 627 76 83*

An den Regierungsrat

12. Februar 2016

## **Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2015**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte

Gemäss § 113 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) erstattet der Oberstaatsanwalt dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Gemäss § 4 Bst. e der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft wurde dieser Bericht vorgängig durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft genehmigt.

Der vorliegende Bericht orientiert sich in Struktur und Umfang ungefähr am Bericht des Vorjahres. Damit wird eine gewisse Vergleichbarkeit der Darstellung angestrebt.

### **1. Allgemeines**

Die Staatsanwaltschaft Solothurn kann erneut über ein reich befruchtetes Arbeitsjahr berichten. Im Unterschied zum Vorjahr ist das Massengeschäft etwas zurückgegangen. Hingegen haben die arbeitsaufwändigen Verfahren noch einmal zugenommen.

Für das Jahr 2016 ist bereits eine weitere signifikante Steigerung der Belastung absehbar. Die vom Bundesparlament beschlossene Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wird zu weniger Geständnissen und einer Verschiebung von Strafbefehls- zu Anklageverfahren führen. Noch drastischer ist die Situation einzuschätzen, falls am 28. Februar 2016 die Durchsetzungsinitiative angenommen werden sollte: Die Erhöhung der Anzahl Verfahren, in denen unverhältnismässige Landesverweisungen drohen, führt zu einer grösseren Anzahl von Verfahren, in welchen von Seiten der Beschuldigten Fundamentalopposition und grösstmögliche Verfahrensverzögerung zu erwarten ist. Für beide Szenarien gilt jedoch, dass der Mehraufwand im Voraus nicht verlässlich eingeschätzt werden kann.

Auch dieses Jahr fanden regelmässige Treffen mit der Polizei, der Anwaltschaft und den Gerichten statt, um über den Einzelfall hinausgehende wichtige Schnittstellenfragen zu besprechen. Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu diesen Organisationen erachten wir als sehr gut.

## 2. Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen Geschäfte mit insgesamt 31'214 (32'737)<sup>1</sup> Beschuldigten ein. Dazu kam der Übertrag aus dem vorhergehenden Kalenderjahr von 3'551 (3'557). Das ergibt 34'765 (36'294) beschuldigte Personen. 30'683 (32'743) dieser Fälle konnten erledigt werden; am Jahresende waren noch Verfahren mit 4'082 (3'551) Betroffenen pendent.

Die statistische Geschäftslast ist damit im Vergleich zum Rekordwert des Vorjahres um gut 1'500 Fälle (4,6%) gesunken. Dieser Rückgang betrifft jedoch nur das Massengeschäft: Die Übertretungsanzeigen sind um 1'720 zurückgegangen, während die Eingänge der Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen auf den neuen Höchstwert von 5'968 (5'751) angestiegen sind.

Auch bezüglich der besonders aufwändigen Verfahren war im Berichtsjahr eine Zunahme zu verzeichnen. So musste beispielsweise in zehn Fällen untersucht werden, ob es sich um ein vorsätzliches Tötungsdelikt handelt. Dabei ging es nur einmal (am 20. Dezember 2015 tot in seiner Wohnung in Olten aufgefundener Mann) um ein klares, vollendetes Tötungsdelikt. Bei den übrigen Fällen ging es grösstenteils um mutmassliche Tötungsversuche, insbesondere im Zusammenhang mit Verletzungen, die unter Verwendung von Schusswaffen, Messern oder durch starkes Würgen verursacht wurden. Weiter gibt es immer wieder Vorfälle, bei denen es sich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit um aussergewöhnliche Todesfälle (Suizide, tödliche Unfälle etc.) ohne kriminellen Hintergrund handelt, und trotzdem vertiefte Abklärungen nötig sind, um eine möglichst hohe Sicherheit zur Frage zu erlangen, ob diese Todesfälle nicht allenfalls doch durch Dritteinwirkung verursacht wurden. Solche Verfahren können unter Umständen einen grösseren Aufwand verursachen, als ein vollendetes Tötungsdelikt mit von Anfang an bekannter Täterschaft.

Eine ausserordentliche Belastung ergab sich zudem im Rahmen einer Aktion gegen Menschenhandel / Förderung der Prostitution zum Nachteil von illegal in der Schweiz anwesenden Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern aus Thailand. Diese Aktion mit Befragung von 21 Opfern, 18 Hausdurchsuchungen und acht Verhaftungen brachte den Bereich „Organisierte Kriminalität“ an seine Grenzen und hätte ohne die im Jahr 2014 zusätzlich bewilligte Staatsanwaltschaftsstelle nicht bewältigt werden können.

Dies sind ein paar Gründe, die dazu geführt haben könnten, dass sich die Pendenzenlage im Bereich Vergehen und Verbrechen um 238 Verfahren verschlechtert hat und jetzt mit 2'621 über dem Planwert von 2'500 liegt. Soweit die Zunahme der Pendenzen hingegen das Massengeschäft betrifft (+ 300) handelt es sich um einen nicht relevanten Zufallswert.

Einige weitere statistische Befunde:

- **Verfahrensdauer:** Der Anteil der innert sechs Arbeitstagen erledigten Anzeigen lag 2015 bei ungefähr 35 Prozent. Bis zum Ablauf von drei Monaten seit Eingang waren insgesamt rund 93 (92) Prozent, bis zum Ablauf von sechs Monaten 96 (96) Prozent der Geschäfte erledigt. In 562 (453) Fällen betrug die Verfahrensdauer mehr als ein Jahr. Dabei ist zu beachten, dass das JURIS bei diesem Suchlauf die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren misst und nicht die aktuelle Altersstruktur abbildet. Nach der zusätzlich geführten Statistik über das Alter der aktuellen Pendenzen ergibt sich, ohne Berücksichtigung der

<sup>1</sup> In Klammern, wenn nichts anderes vermerkt, die Vergleichszahl aus dem Vorjahr.

sistierten Verfahren, die folgende Struktur: 80,1 (79,7) Prozent der hängigen Geschäfte sind weniger als ein Jahr alt, das Alter von 12,7 (13,2) Prozent liegt zwischen zwölf und 30 Monaten, 7,2 (7,1) Prozent sind noch älter. Hier, bei den aufwändigen Verfahren, hat sich die Situation erneut etwas verschlechtert. Zur Illustration: Die Anzahl der über 30-monatigen Pendenzen hat sich konkret von 199 auf 238 und folglich um rund 1 ½ Verfahren pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt erhöht.

- **Haftgeschäfte:** Im Berichtsjahr hat die Staatsanwaltschaft 244 (2014: 258, 2013: 237) Haftanträge gestellt, das heisst Anträge auf Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft, auf Ersatzmassnahmen oder auf Anordnung der Sicherheitshaft. Damit liegen wir nach wie vor deutlich (28 Prozent) über den Annahmen gemäss Globalbudget. In 151 (2014: 135, 2013: 136) Fällen ging es dabei um die erstmalige Anordnung von Untersuchungshaft und damit um einen Prozess, in welchem Polizei und Staatsanwaltschaft unter grossem (Zeit-) Druck stehen.
- **Überweisungen und Anklagen an die Gerichte:** Die Staatsanwaltschaft hat den erstinstanzlichen Gerichten praktisch gleich viele Fälle überwiesen wie im Vorjahr. Insgesamt gingen 292 (2014: 294, 2013: 326) Geschäfte zur Beurteilung an die Gerichte. Eigentliche Anklagen (ohne vorherigen Strafbefehl) erhob die Staatsanwaltschaft 71 (2014: 97, 2013: 103) in Präsidialkompetenz und ebenfalls 71 (2014: 70, 2013: 88) in Amtsgerichtskompetenz. Die Anzahl der Anklagen mit persönlichem Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht belief sich auf 80 (2014: 99, 2013: 105).
- **Die Anzahl Leichenschauverfahren, in welchen die Staatsanwaltschaft unabhängig von einem konkreten Tatverdacht sämtliche sogenannte „aussergewöhnlichen Todesfälle“ mit eventuell nicht natürlicher Todesursache untersucht, belief sich im Berichtsjahr auf 207 (2014: 167, 2013: 176) und steigerte sich nochmals signifikant.**
- **Einsprachen:** Gegen die insgesamt 25'533 (27'336) Strafbefehle wurden 1'435 (1'433) Einsprachen erhoben und davon 328 (319) zurückgezogen. Über das Gesamte beträgt die Einsprachequote 5,6 (5,2) Prozent, unter Berücksichtigung der Rückzüge noch 4,3 (4,1) Prozent. Naturgemäss unterscheidet sich die Quote nach der Schwere des Delikts. Die nicht zurückgezogenen Einsprachen machen bei den Übertretungen 3,4 (3,0) Prozent aus, bei den Verbrechen und Vergehen 10,6 (11,3) Prozent.
- **Beschwerden:** Gegen die Staatsanwaltschaft wurden im Berichtszeitraum 136 (106) Beschwerden erhoben. Nach der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft lauteten die Entscheide der Beschwerdekammer dieses Jahr in 37,5 (40,4) Prozent auf Nichteintreten, 41 (36,5) Prozent auf Abweisung und 16 (18,3) Prozent auf ganze oder teilweise Gutheissung. 5,5 (4,8) Prozent der Beschwerden konnten durch Abschreibung erledigt werden.
- **Urteilkontrolle:** Im Berichtsjahr hatte die Oberstaatsanwaltschaft 445 (476) Urteile der erstinstanzlichen Gerichte und der Strafkammer des Obergerichts auf die Notwendigkeit oder Opportunität der Einlegung eines staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels zu überprüfen. In 81 (81) neuen Fällen beteiligte sich die Staatsanwaltschaft an Berufungsverfahren, die in ihrer Mehrzahl durch die beschuldigten Personen angestrengt wurden.
- **Internationale Rechtshilfe:** Im Jahr 2015 gingen für 133 (151) Beschuldigte total 112 (101) Ersuchen ausländischer Behörden ein, was einem stabil hohen Wert entspricht. Erledigt werden konnten 114 (101) Gesuche, so dass sich die Pendenzen auf 37 (39) verminderten.

Obige statistische Daten enthalten keine Angaben zum Rechtsmittel der Revision gemäss Art. 410 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Damit können rechtskräftige Urteile aufgehoben werden, wenn sich aufgrund von neuen Beweisen herausstellt, dass diese Urteile falsch waren. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Solothurn immerhin 20 solcher Verfahren durchgeführt. Zwar hat die Staatsanwaltschaft auch hier in manchen Fällen die Rolle der Anklägerin, welche sich dagegen zur Wehr setzt, wenn eine verurteilte Person versucht, berechnete rechtskräftige Schuldsprüche wieder aufrollen zu lassen. Mehrheitlich setzt sich die Staatsanwaltschaft in Revisionsverfahren indessen für die verurteilte Person ein. Häufig geht es um fehlerhafte Strafbefehle, die - nicht selten aufgrund einer Nachlässigkeit der verurteilten Personen selber - in Rechtskraft erwachsen sind. Meistens geht es um Bagatellen, beispielsweise geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen. Die Fehler seitens der Strafbehörden sind häufig praktischer Natur. Es kommt vor, dass die Autonummer falsch ab dem Radarfoto abgelesen, oder dass die korrekt abgelesene Nummer einem italienischen anstatt einem französischen Fahrzeug zugeordnet wird. Es kann auch sein, dass die Ordnungsbussenzentrale zu Unrecht Strafanzeige erstattet, weil eine fristgerecht eingegangene Zahlung nicht rechtzeitig dem richtigen Fall zugeordnet werden konnte. Ebenfalls kommt es vor, dass der Fahrzeuglenker verwechselt wurde. Voraussetzung für die Revision ist gemäss Art. 410 StPO, dass im Vergleich zum Urteilszeitpunkt ein neues Beweismittel vorliegt, welches geeignet ist, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung herbeizuführen. Bezüglich des Kriteriums der Neuheit vertritt die Staatsanwaltschaft eine relativ grosszügige Linie. So wird beispielsweise auch ein Beweismittel, welches sich bereits bei den Akten befand, jedoch offensichtlich übersehen wurde, als „neu“ im Sinne von Art. 410 StPO bewertet, wenn damit ein Justizirrtum verhindert werden kann. Aus solchen und ähnlichen Gründen hat die Staatsanwaltschaft selber im Berichtsjahr 15 Revisionsbegehren zugunsten von rechtskräftig verurteilten Personen gestellt, welche alle gutgeheissen wurden. Für eines der fünf von Seiten der Beschuldigten gestellten Revisionsgesuche hat die Staatsanwaltschaft ebenfalls die Gutheissung beantragt. Den vier weiteren Gesuchen hat sich die Staatsanwaltschaft widersetzt. Zwei dieser Gesuche betrafen Bagatellen und waren klarerweise unbegründet. Bei zwei Verfahren ging es um die Beteiligung an Gewaltdelikten (Einfache Körperverletzung mit Messer begangen im Jahr 2007 in Solothurn resp. Raufhandel im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt vom 3. April 2011 in Grenchen) und beide wurden offensichtlich mit dem Ziel angestrengt, die fremdenpolizeiliche Wegweisung der verurteilten Personen aus der Schweiz aufzuheben. Im Unterschied zu den von der Staatsanwaltschaft gestellten Revisionsgesuchen betreffen diese Gesuche nicht schlichte Strafbefehlsverfahren, sondern durch mindestens zwei gerichtliche Instanzen vertieft überprüfte und detailliert begründete Urteile. Solche rechtskräftigen Urteile dürfen nicht leichtfertig aufgehoben werden.

### **3. Personelles**

Im Berichtsjahr traten eine neue Staatsanwältin (Regula Echle, per 1. April 2015, Bereich Organisierte Kriminalität, Aufstockung gemäss Kantonsratsbeschluss 2014) und ein neuer Staatsanwalt (Ronny Rickli, per 1. Oktober 2015, Abteilung Olten, Ersatz für den per 31. Mai 2015 in den Kanton Bern übergetretenen Staatsanwalt Lukas Büttiker) ordentlich in die Staatsanwaltschaft Solothurn ein. Zudem konnte die bereits im Vorjahr erfolgte Anstellung von Rechtsanwalt Immanuel Darouich als a.o. Staatsanwalt für die Abteilung Olten bis Ende 2015 verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung dieser ursprünglich dem Ersatz eines langfristig erkrankten Staatsanwalts dienenden Massnahme hatte verschiedene Gründe, insbesondere die Überbrückung von Vakanzen wegen Krankheit, Mutterschaftsurlaub und Kündigung von Staatsanwalt Büttiker. Per 1. Januar 2016 befindet sich nun kein a.o. Staatsanwalt mehr im Einsatz.

Weitere Eintritte erfolgten auf Stufe Sekretariat (Nina Pizzati, Andrea Galliker). Zudem konnte zur Überbrückung einer langfristigen Erkrankung im Fachbereich Traffic per 15. Dezember 2015 mit MLaw Livio Studer ein a.o. Untersuchungsbeamter im 50%-Pensum befristet angestellt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft sind Alles in Allem nicht nur hoch qualifiziert, sondern auch sehr engagiert und leistungsbereit. Trotzdem sind die Pendenzen im Bereich der aufwändigen Verfahren angestiegen. Interne, im Rahmen der regelmässigen Pendenzenkontrollen getätigte Erhebungen, zeigen zudem, dass aus subjektiver Sicht die Arbeitsbelastung im Berichtsjahr zugenommen hat. Der durch die Veränderung in den Rahmenbedingungen (Ausschaffungsthematik) zu erwartende Mehraufwand wird folglich kaum ohne zusätzliche Ressourcen aufgefangen werden können.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte, für Ihre Unterstützung im Berichtsjahr und bitte Sie, unseren Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen  
Der Oberstaatsanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Brodbeck', with a stylized flourish above the first letter.

Hansjürg Brodbeck